

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ilsede

Aufgrund der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Tatbestand

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe der Gemeinde Ilsede“ im Sinne des § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ilsede sowie für die Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif (Anlage).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Vornahme einer Beisetzung ist, wer die Beisetzung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Gebührensschuldner für die Einräumung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an Grabstätten ist derjenige, der das Nutzungsrecht beantragt hat.
- (3) Gebührensschuldner für die Benutzung der Kapellen ist derjenige, der die Kapellennutzung beantragt hat.
- (4) Gebührensschuldner für die Genehmigung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist derjenige, der die Genehmigung beantragt hat.
- (5) Gebührensschuldner für die Vornahme einer Exhumierung oder Umbettung ist, wer die Exhumierung oder Umbettung beantragt hat.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für Beisetzungen und damit verbundene Nutzungsrechteinräumungen entsteht mit Beendigung der Beisetzung.
- (2) Die Gebührenschuld für Nutzungsrechteinräumungen zu Lebzeiten entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kapellen entsteht mit Beendigung der Nutzung.
- (4) Die Gebührenschuld für die Genehmigung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entsteht mit Vollendung der Amtshandlung.
- (5) Die Gebührenschuld für Exhumierungen und Umbettungen entsteht mit Beendigung der Exhumierung oder Umbettung.
- (6) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Maßstab und Satz der Gebühr

Maßstab und Satz der Gebühr ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif (Anlage).

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung verdienter Bürger der Gemeinde Ilsede, Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten) kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ilsede vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.01.2013, außer Kraft.
- (3) Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lahstedt vom 23.09.2011, mit Ausnahme von § 9, außer Kraft.

§ 7

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 6 Abs. 3 gilt § 9 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lahstedt vom 22.09.2011 fort. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Gebührenschuldner ist insoweit der Inhaber des Nutzungsrechts. Im Übrigen finden §§ 1, 5 und 6 dieser Satzung Anwendung.

Ilse, den 19.03.2018

Gemeinde Ilse

gez. Otto-Heinz Fründt L.S.

Bürgermeister

Gebührentarif

Pos.	Abgabebegründender Tatbestand	Gebührensatz
1	Gebühren für die Vornahme einer Beisetzung	
	1.1 Beisetzung eines Sarges (Erwachsene)	608 €
	1.2 Beisetzung eines Kindersarges (bis fünf Jahren)	206 €
	1.3 Beisetzung einer Urne	146 €
2	Gebühren für die Nutzungsrechteüberlassung an einer Grabstätte	
	2.1 Sarggrabstätten	
	2.1.1 Einzelgrabstätte	1.230 €
	2.1.2 Einzelgrabstätte Kinder (bis 5 Jahren)	667 €
	2.1.3 Doppelgrabstätte	1.980 €
	2.1.4 Dreiergrabstätte	2.731 €
	2.1.5 Rasensarggrabstätte	1.037 €
	2.1.6 Rasensarggrabstätte Kinder	729 €
	2.1.7 Pflegeleichte Rasensarggrabstätte, Einzelgrab	1.607 €
	2.1.8 Pflegeleichte Rasensarggrabstätte, Doppelgrab	2.658 €
	2.1.9 Einzelgrabstätte im Memoriam-Garten	899 €
	2.2 Urnengrabstätten	
	2.2.1 Urnenreihengrabstätte	648 €
	2.2.2 Pflegeleichte Urnengrabstätte	499 €
	2.2.3 Pflegeleichte Rasenurnengrabstätte	576 €
	2.2.4 Urnengrabstätte unter Baum	624 €
	2.2.5 Anonyme Urnengrabstätte	499 €
	2.2.6 Urnenpartnergräber im Memoriam-Garten	453 €
	2.2.7 Urnengemeinschaftsanlage im Memoriam-Garten	291 €
3	Gebühr für die Kapellennutzung	134 €
4	Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals u. a.	34 €

5	Verlängerung des Nutzungsrechts – Nacherwerb - pro Jahr (gemäß Friedhofsatzung § 25 Abs. 5)	
	5.1 Sarggrabstätten	
	5.1.1 Einzelgrabstätte	41 €
	5.1.2 Einzelgrabstätte Kinder (bis 5 Jahre)	22 €
	5.1.3 Doppelgrabstätte	66 €
	5.1.4 Dreiergrabstätte	91 €
	5.1.5 Rasensarggrabstätte	34 €
	5.1.6 Rasensarggrabstätte Kinder	24 €
	5.1.7 Pflegeleichte Rasensarggrabstätte, Einzelgrab	53 €
	5.1.8 Pflegeleichte Rasensarggrabstätte, Doppelgrab	88 €
	5.1.9 Einzelgrabstätte Memoriam-Garten	35 €
	5.2 Urnengrabstätten	
	5.2.1 Urnenreihengrabstätte	32 €
	5.2.2 Pflegeleichte Rasenurnengrabstätte	28 €
	5.2.3 Urnenpartnergrab Memoriam-Garten	22 €

6	Verlängerung des Nutzungsrechts - Nacherwerb ohne zwingende Notwendigkeit - um 10 Jahre (gemäß Friedhofsatzung §25 Abs. 4)	
	6.1 Sarggrabstätten	
	6.1.1 Einzelgrabstätte	410 €
	6.1.2 Einzelgrabstätte Kinder (bis 5 Jahre)	220 €
	6.1.3 Doppelgrabstätte	660 €
	6.1.4 Dreiergrabstätte	910 €
	6.1.5 Rasensarggrabstätte	340 €
	6.1.6 Rasensarggrabstätte Kinder	240 €
	6.1.7 Pflegeleichte Rasensarggrabstätte, Einzelgrab	530 €
	6.1.8 Pflegeleichte Rasensarggrabstätte, Doppelgrab	880 €
	6.1.9 Einzelgrabstätte Memoriam-Garten	350 €
	6.2 Urnengrabstätten	
	6.2.1 Urnenreihengrabstätte	320 €
	6.2.2 Pflegeleichte Urnengrabstätte	240 €
	6.2.3 Pflegeleichte Rasenurnengrabstätte	280 €
	6.2.4 Urnenpartnergrab Memoriam-Garten	220 €
	6.2.5 Urnengemeinschaftsanlage Memoriam-Garten	140 €

7	Umbettung	
	7.1.1 Exhumierung eines Sarges	1.193 €
	7.1.2 Exhumierung eines Kindersarges	792 €
	7.1.3 Exhumierung einer Urne	292 €